



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 14

Freitag, den 15. April

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Aurich und Entlastung des Landrates	39
Feststellung gem. § 3a UVPG (Sanierung der Rad-/Gehwege an der B 72 in der Ortsdurchfahrt Aurich - Streckenabschnitt L 1 - B 210).....	39

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2011	40
Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0102 der Gemeinde Leezdorf	41

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2011	41
Änderung der Gebührensatzung nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden ..	42
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 7, Änderung Nr. 6 der Stadt Wiesmoor.....	42
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. D 9, Änderung Nr. 1 der Stadt Wiesmoor.....	42
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 5, Änderung Nr. 1 der Stadt Wiesmoor	43
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Teilbereich Zwischenberger Weg in der Stadt Wiesmoor.....	43

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Aurich und Entlastung des Landrats

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 03.03.2011 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und gleichzeitig dem Landrat Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresrechnung 2009 (Kernhaushalt)

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen	201.402.351,71 €
	Ausgaben	255.211.906,76 €
	Fehlbetrag	53.809.555,05 €
Vermögenshaushalt:	Einnahmen	16.979.801,96 €
	Ausgaben	19.037.924,09 €
	Fehlbetrag	2.058.122,13 €

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 65 NLO i.V.m. § 101 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 18.04.2011 bis einschließlich 28.04.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.009, 26603 Aurich, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates dazu aus.

Aurich, 11.04.2011

Landkreis Aurich
Der Landrat - Theuerkauf -

Feststellung gem. § 3a UVPG (Sanierung der Rad-/Gehwege an der B 72 in der Ortsdurchfahrt Aurich - Streckenabschnitt L 1 - B 210)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, hat den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Sanierung der Rad-/Gehwege beidseitig an der B 72 in der Ortsdurchfahrt Aurich (Streckenabschnitt L 1 - B 210) von km 0,020 bis km 0,690 beantragt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Georgsheil, den 11.04.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Kurparkordnung für den Kurpark am See, nachstehend Kurpark genannt, beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hage.

Der Kurpark umfasst das in dem beigegeführten Kartenauszug schraffiert kenntlich gemachte Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegverbindung in Hage/Berumbur.

§ 2

Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen

Die Benutzung der öffentlichen Anlagen des Kurparks ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Jeder hat sich im Kurpark so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß § 2 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) zu zelten, zu nächtigen, zu grillen, Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen;
 - b) Hunde im Kurpark frei laufen zu lassen, es besteht Anleinplicht. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht beschmutzen - dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu entfernen;
 - c) Wege mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge oder Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen –, mit Inlineskates, Rollern oder Fahrrädern zu befahren;
 - d) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Lärmen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören;
 - e) Schieß-, Wurf- und sonstige Schleudergeräte zu benutzen;
 - f) die öffentlichen Wege, Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und den im Haushalt anfallenden oder sonstigen Müll in Abfallkörbe zu füllen;
 - g) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
 - h) zu reiten bzw. Pferde durch den Kurpark zu führen;
 - i) Pflanzungen zu beschädigen, zu entfernen oder in irgendeiner Weise zu verändern;
 - j) Anlagen und Parkeinrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihrem Standort zu entfernen;
 - k) Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Werbeanlagen ohne Genehmigung anzubringen oder aufzustellen;
 - l) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen ohne Genehmigung anzubieten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Kurparkverordnung werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können gemäß § 6 Abs. 2 NGO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Kurparkordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 31. März 2011

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 15.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 432.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 432.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 421.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 425.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	421.900 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	415.700 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	10.100 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Hagermarsch, den 15. März 2011

Gemeinde Hagermarsch

(Siegel)

Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.04.2011 bis zum 28.04.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 08. April 2011

Gemeinde Hagermarsch

Trännapp – Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0102 der Gemeinde Leezdorf

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat am 08.12.10 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Leezdorf, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leezdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leezdorf, den 11.04.11

Gemeinde Leezdorf

Der Gemeindedirektor - Ihmels -

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 861.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 861.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 845.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 850.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 845.400 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 825.400 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 25.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Lütetsburg, den 24.03.2011

Gemeinde Lütetsburg

(Siegel)

Der Gemeindedirektor
- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.04.2011 bis zum 28.04.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 08. April 2011

Gemeinde Hagermarsch

Trännapp – Gemeindedirektor

Änderung der Gebührensatzung nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

Kategorie III Übergangswohnungen (mit Sammelzentralheizung) 2,50 € zuzügl. Nebenkosten zuzüglich Heizkosten pauschal je m² = 1,90 € (Heizkostenpauschale errechnet nach dem Verbrauchspreis für das Jahr 2010, bei Änderung des Gaspreises ist eine Anpassung der Heizkostenpauschale entsprechend der vom Versorgungsunternehmen vorgenommenen Erhöhung vorzunehmen).

Norden, den 12.04.2011

Stadt Norden

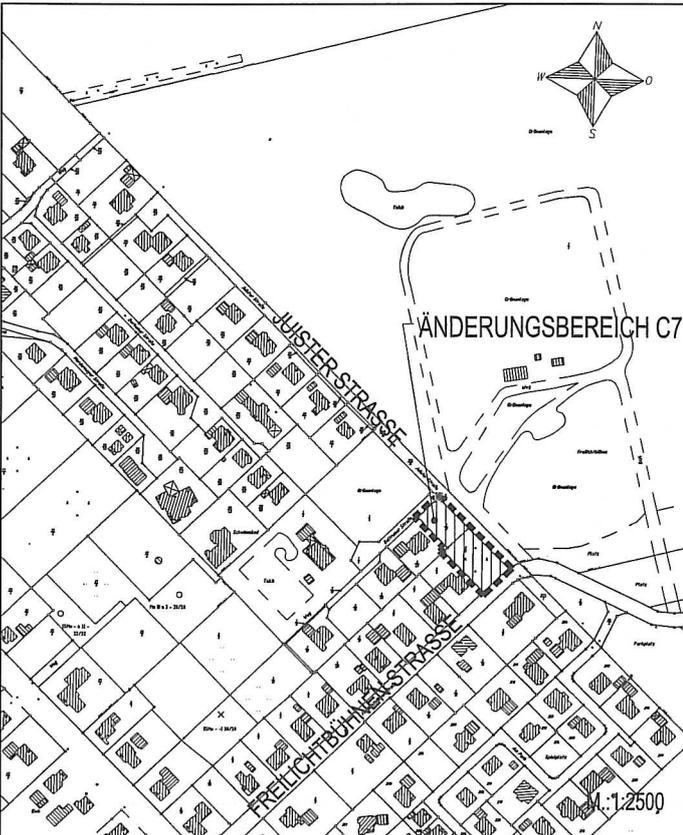
Die Bürgermeisterin - Schlag-

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 7, Änderung Nr. 6 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2011 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 7 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

6. Änderung des Bebauungsplanes C7 der Stadt Wiesmoor 2011



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 05.04.2011

Stadt Wiesmoor

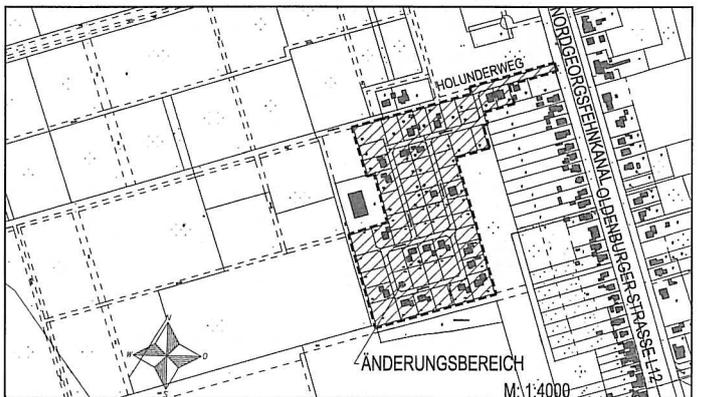
Der Bürgermeister - Meyer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. D 9, Änderung Nr. 1 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 9 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

1. Änderung des Bebauungsplanes D9 der Stadt Wiesmoor 2011



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 05.04.2011

Stadt Wiesmoor

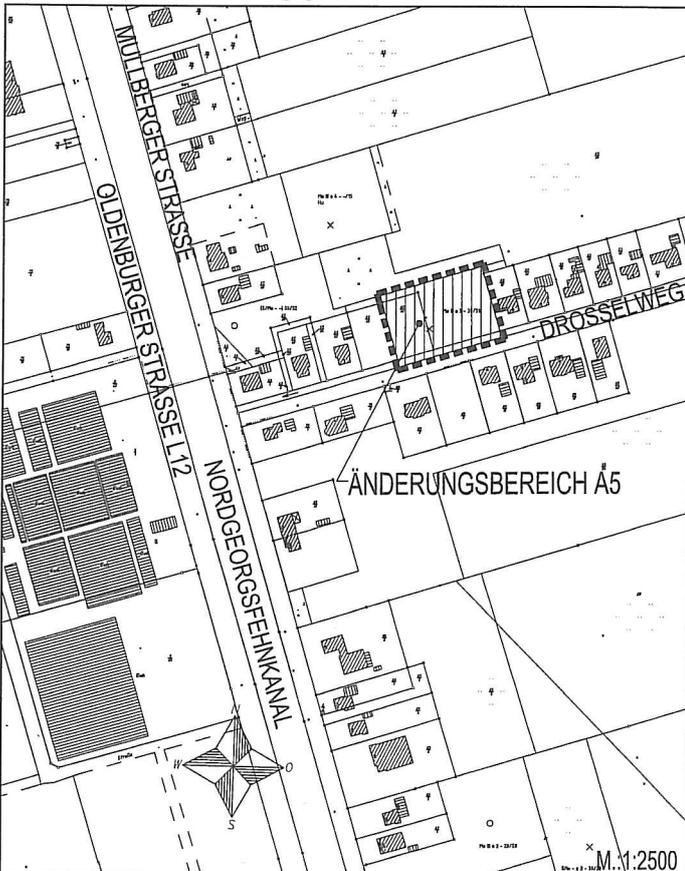
Der Bürgermeister - Meyer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 5, Änderung Nr. 1 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 5 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

1. Änderung des Bebauungsplanes A5 der Stadt Wiesmoor 2011



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 05.04.2011

Stadt Wiesmoor

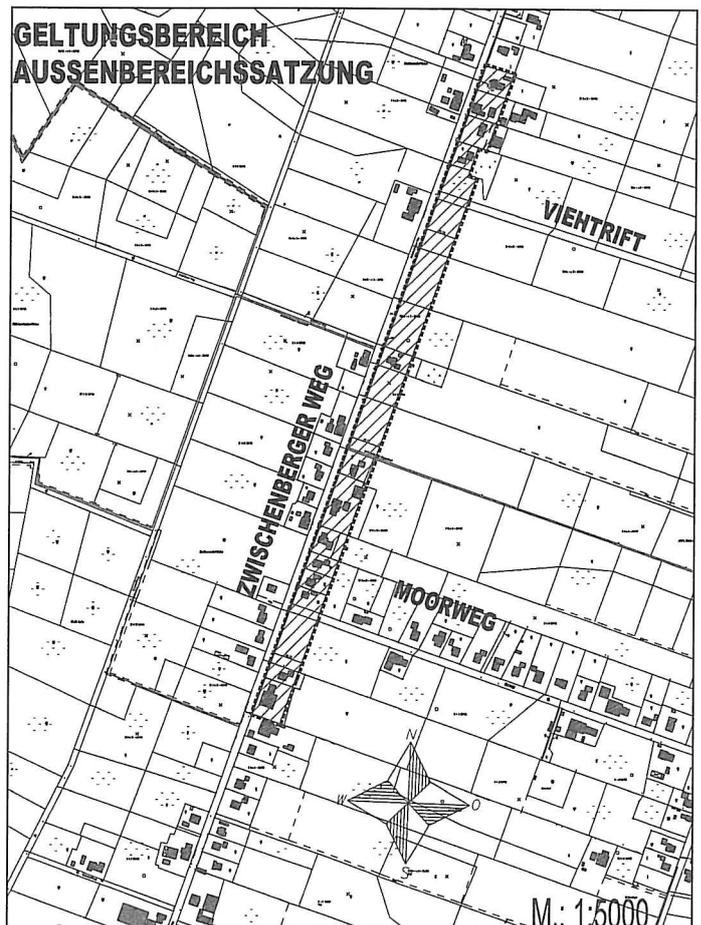
Der Bürgermeister - Meyer

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Teilbereich Zwischenberger Weg in der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2011 die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB Zwischenberger Weg



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193,

26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 05.04.2011

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister - Meyer